

Teismann

Richtlinien

für die politische Bildung und Erziehung an den höheren Schulen

RdErl. des Kultusministers

vom 7. 8. 1956 — II E 3. 36 — 24 / 3 — 1431 / 56

Amtsblatt des Kultusministeriums NRW

Nr. 9 vom 1. September 1956

Georg-Eckert-Institut BS78



1 187 120 2

Georg-Eckert-Institut

für internationale

Schulbuchforschung

Brau-schweig

Schulbuchbibliothek

8414401

Vordruck Nr. 2/231. Richtlinien für die politische Bildung und Erziehung
an den höheren Schulen im Lande Nordrhein-Westfalen.

Vordruckverlag Ludw. Flöttmann, Gütersloh.

2-V.W.W.
S-32(1956)

Eine demokratische Lebensordnung kann nur dann bestehen,

wenn der einzelne Bürger die Freiheit liebt,
wenn er die Pflichten klar erkennt, die ihm der Anspruch auf Freiheit auferlegt, und
wenn er bereit ist, diese Pflichten zu erfüllen und nach Kräften an der Gestaltung des öffentlichen Lebens teilzunehmen.

Daraus erwächst der Schule in einem demokratischen Staat die Aufgabe der politischen Bildung und Erziehung und deshalb sagt das „Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen“ vom 8. 4. 1952 im Einklang mit Artikel 11 der „Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen“:

„Die Jugend soll fähig und bereit werden, sich im Dienst an der Gemeinschaft, in Familie und Beruf, in Volk und Staat zu bewähren. In allen Schulen ist Staatsbürgerkunde Lehrgegenstand und staatsbürgerliche Erziehung verpflichtende Aufgabe.

Unterricht und Gemeinschaftsleben der Schule sind so zu gestalten, daß sie zu tätiger und verständnisvoller Anteilnahme am öffentlichen Leben vorbereiten.“

In unserer jungen deutschen Demokratie ist die Schule in besonderem Maße verpflichtet, die politische Bildung und Erziehung zu übernehmen; denn nach dem zweiten Weltkrieg hat die Geschichte unseres Volkes, vor allem die unglückliche Teilung unseres Vaterlandes verhindert, daß bürgerliche Gemeinschaft, Staat und Nation im Bewußtsein des deutschen Volkes den ihnen zukommenden Platz einnehmen, und die junge deutsche Demokratie hat kaum begonnen, in den Herzen ihrer Bürger Wurzel zu schlagen.

Ein nicht geringer Teil dieser Erziehungsaufgabe fällt der höheren Schule zu, die an der Heranbildung führender Kräfte unseres Volkes beteiligt ist. Sie wird diese Aufgabe lösen, wenn nicht nur die Lehrer aller Fächer, sondern alle Mitglieder der Schulgemeinde, also auch die Eltern und die Schüler, einmütig und mitverantwortlich zusammenwirken.

I.

Inhalt und Ziel der politischen Bildung und Erziehung

Das allgemeine Ziel der politischen Bildung und Erziehung in einer demokratischen Welt ist es,

den Jugendlichen mit der ihn umgebenden politischen, sozialen und wirtschaftlichen Wirklichkeit vertraut zu machen,
ihn zur überzeugten Bejahung einer auf Freiheit und Menschenwürde gegründeten Lebensordnung zu führen und
ihn zu einem verantwortungsbewußten, tätigen Glied der menschlichen Gemeinschaften, zu einer rechtlich und sozial denkenden und handelnden Persönlichkeit zu formen.

Von seiner Natur her steht der Mensch in einem Spannungsverhältnis:

Als Einzelwesen will er den eigenen Nutzen, verlangt er Freiheit und Selbstbestimmung —

als Gemeinschaftswesen ist er zu Einordnung, Hingabe und Opfer bereit, bedarf er aber auch des Schutzes und der Hilfe. Aus dieser natürlichen Spannung entwickeln sich allzu leicht die Extreme: rücksichtslose Selbstsucht oder haltlose Selbstaufgabe.

Die politische Bildung und Erziehung hat es vor allem mit dem Menschen als Gemeinschaftswesen zu tun, mit seiner Einstellung zu den menschlichen Gemeinschaften und ihren Ordnungen. Von besonderer Bedeutung ist dabei das Verhältnis zum Staat.

Der junge Mensch muß die vielfältigen Aufgaben und Leistungen, die Notwendigkeit und das Wesen des Staates verstehen lernen; er muß aber auch als Gefahr erkennen, daß im Zeitalter der industriellen Massengesellschaft der Staat immer weitere Lebensbereiche zu erfassen und die selbstverantwortliche Entscheidung des Einzelnen einzuengen droht.

Es muß ihm auch klar werden, daß zum Wesen des Staates notwendig Macht gehört, und zwar Macht und Machtausübung nach innen und außen. Begriffe wie „Rechts-, Kultur- und Wohlfahrtsstaat“ und die Hauptprobleme der politischen Ethik, insbesondere die Frage nach dem Verhältnis von Macht und Recht werden an Beispielen der Geschichte besonders der jüngsten Vergangenheit lebendig zu machen sein. Der Schüler muß die Einsicht erlangen, daß die Handhabung der Macht ethischen Normen zu unterstellen ist und daß die Ausübung der Staatsgewalt nur berechtigt ist innerhalb der Schranken von Recht und Sittlichkeit, sowohl im Verhältnis des Staates zu den Gemeinden, zu seinen Bürgern als auch im Verkehr mit anderen Staaten (Menschen- und Grundrechte, Völkerrecht, UN).

Hierbei muß dem Schüler deutlich werden, daß manche politischen Entscheidungen in einer Konfliktsituation gefällt werden und daß der Mensch darum ringen muß, die Ausübung der Macht mit den ethischen Normen in Übereinstimmung zu bringen. Den Sinn der Rechtsordnung und der Rechtspflege in einer freiheitlichen Demokratie muß er von hier aus verstehen lernen.

Im Verhältnis des Einzelnen zum Staat kann es aber auch zu schweren Gewissensentscheidungen kommen. Das wird an keiner Stelle so deutlich wie bei dem Problem der Verteidigung, das zu lösen jeder Zeit, auch der unsrigen, aufgegeben ist.

Andererseits muß aber auch jedem deutlich werden, daß die natürliche Pflicht der Selbsterhaltung und des Schutzes der Familie, der kirchlichen und weltlichen Lebensgemeinschaften die Verpflichtung einschließt, für die Erhaltung dieser Werte mit allen Kräften und selbst mit dem Opfer des Lebens einzustehen. Recht und Pflicht zur Verteidigung müssen dabei vom Militarismus jeder Art deutlich abgehoben werden. Es ist besonders wichtig, den Schüler über die Vorgänge in der SBZ zu unterrichten. Er soll die ganz andersartige Entwicklung dieses Teiles Deutschlands kennen lernen und so das Rüstzeug zur politischen Selbstbehauptung gewinnen. Das Verständnis der gesamtdeutschen Aufgabe setzt ferner die Kenntnis der wichtigsten Tatsachen aus der Geschichte und Kultur der von Deutschland getrennten Ostgebiete voraus. Daher gehören auch Gegenstände der Ostkunde zum Unterricht.

Schließlich meint politische Erziehung auch Erziehung zur Weite überstaatlichen Denkens. Der Schüler soll die zwischen- und überstaatlichen politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Einrichtungen kennen und ihren Sinn begreifen lernen. Die Geschichte soll ihn lehren, daß ein Ausgleich von Gegensätzen zwischen den Staaten und ein Zusammenschluß von Staaten und Staatengruppen möglich und das Fernziel des Menschheitsstaates und des dauernden Weltfriedens keine Utopie ist.

II.

Wege zum Ziel

1. Politische Erziehung durch das Gemeinschaftsleben

Eine Erziehung, die zu solcher Haltung führen soll, muß viel stärker, als es bisher der Fall war, die formenden Kräfte des Gemeinschaftslebens einsetzen. Ohne eine praktische Gewöhnung an ein „mitmenschliches Verhalten“ im Alltag, ohne Übung in den einfachen Tugenden der Rücksichtnahme auf den

Nächsten, der Duldung anderer Wesensart, anderer Überzeugung, anderen Glaubens, der Einordnung in die Gemeinschaft, der Hilfsbereitschaft gegenüber dem Partner werden dem jungen Menschen die Grundbegriffe der politischen Haltung, Freiheit und Verantwortlichkeit unanschaulich bleiben.

Die Schule soll jede Gelegenheit benutzen, den Schüler an der Gestaltung des Schullebens selbständig und mitverantwortlich teilnehmen zu lassen und nichts unversucht lassen, im Rahmen der Schulgemeinde eine Atmosphäre zu schaffen, in der mitmenschliches Verhalten möglich, ja selbstverständlich ist. Wie die Schulverwaltung sich bemühen muß, dem Leiter der Schule und dem einzelnen Lehrer das Maß an Freiheit zu lassen, das zu selbständiger und selbstverantwortlicher Arbeit am gemeinsamen Ziele nötig ist, so muß der Direktor seinen Mitarbeitern, der Lehrer seinen Schülern, der Schüler seinen Mitschülern diese Freiheit einräumen und der eine dem anderen gleichzeitig helfen, den ihm gemäßen Beitrag zur gemeinsamen Sache zu leisten.

Als ein wertvolles Mittel, den jugendlichen Menschen zu tätiger Mitgestaltung des Schullebens zu führen, hat sich die Einrichtung der Schülermitverantwortung (SMV) erwiesen, die sich, vielfach angeregt durch den RdErl. vom 19. 1. 1948 (Richtlinien betr. Erziehung zur Selbständigkeit und Verantwortlichkeit in der höheren Schule), an zahlreichen Schulen des Landes entwickelt hat. Ihre Förderung wird allen Schulen zur Pflicht gemacht. Entscheidend ist, daß sich die Mitarbeit der Schüler im Sinne der Partnerschaft von Lehrern und Schülern im Geiste des ehrlichen Vertrauens vollzieht. Die organisatorische Form kann, entsprechend den örtlichen Bedingungen, verschieden sein. Die Schülermitverantwortung ist in erster Linie eine Angelegenheit der einzelnen Schule. Nur dort sollte sie sich mit den entsprechenden SMV-Gruppen anderer Schulen zusammenfinden, z. B. in Form von Arbeitskreisen, wo sich Aufgaben ergeben, die nur gemeinschaftlich gelöst werden können. Darüber hinaus sollte unter Verzicht auf eine feste Organisationsform die Möglichkeit zu einem Meinungs-austausch zwischen den SMV-Gruppen eines größeren Bezirks oder des Landes von Zeit zu Zeit gegeben werden.

Die Schülermitverantwortung soll durch ihre Einrichtungen (Klassensprecher, Schülerrat, Verbindungslehrer) das Schulleben mitgestalten und dabei an praktischen und organisatorischen Aufgaben kultureller und sozialer Art im Rahmen des schulischen Gemeinschaftslebens mitwirken (Betreuung von jüngeren Schülern, Gestaltung von Schulfesten, Wandertagen, Wanderfahrten und Theateraufführungen, Herausgabe von Schülerzeitungen, Betätigung im Jugendrotkreuz, Verwaltung der Schülerbibliothek u. dergl.); sie soll sich keine Aufgabe stellen, die ihrem Wesen nach nicht von ihr, sondern nur vom Erzieher geleistet werden kann.

Für das Gelingen der SMV-Arbeit ist ein gutes Einvernehmen mit Direktor und Lehrerschaft entscheidend. Deshalb ist die Stellung des sog. Verbindungs- oder Vertrauenslehrers der SMV von besonderer Wichtigkeit.

2. Politische Bildung durch den Unterricht

Politisches Verständnis setzt Sachkenntnis voraus. Der Schüler muß Grundkenntnisse gewinnen von den Formen des Gemeinschaftslebens, der Rechtsordnung, der Wirtschaftsordnung, von den im politischen Bereich wirkenden Kräften, von Wesen, Aufbau und Aufgaben des Staates und der überstaatlichen Ordnungen.

a) Politische Bildung als Unterrichtsprinzip aller Fächer

Möglichkeiten, zur politischen Bildung beizutragen, bietet der Unterrichtsstoff fast aller Fächer in reicher Fülle. Deshalb ist politische Bildung verpflichtendes Unterrichtsprinzip aller Fächer der höheren Schule. Dabei hat

der Lehrer die rechte Mitte zu wahren: Er darf die politischen Gehalte eines Stoffes weder übergehen noch den Gegenstand in übertriebener oder unsachgemäßer Weise politischen Gesichtspunkten unterordnen.

Die Richtlinien des Landes NRW für die höheren Schulen von 1952 geben in den gemeinschaftskundlichen Hinweisen reichlich Anregungen, wie die verschiedenen Unterrichtsfächer ihren Beitrag zur politischen Bildung leisten können.

Es gilt, diese in den Richtlinien aufgezeigten Möglichkeiten in Zukunft stärker zu nutzen und bei der Stoffauswahl der einzelnen Fächer die politischen Elemente zu betonen.

Die Hauptaufgabe fällt dem Geschichtsunterricht zu auf Grund der wesensmäßigen engen Verbindung von Geschichte und Politik. Politische Bildung wird vertieft durch die Kenntnis historischer Abläufe, durch das Verständnis für die Eigenart geschichtlicher Entwicklung überhaupt und durch einen Einblick in die mannigfaltige historische Bedingtheit unserer politischen Existenz.

Man kann nicht nur von Hist. geht auch über den Zeit

Neben dem Geschichtsunterricht vermag der erdkundliche Unterricht einen wesentlichen Beitrag für die politische Bildung zu liefern. Er läßt die Abhängigkeit des Menschen von den Kräften der Natur und das wechselseitige Verhältnis von Mensch und Raum erkennen. Er zeigt die geographischen Voraussetzungen und Grundlagen der Entwicklung der Völker und Staaten und ihrer politischen Entscheidungen auf. Durch die Beschäftigung mit anderen Ländern und Völkern und durch die Betrachtung geographischer, wirtschaftlicher und politischer Großräume weitet er den Blick und erzieht zum europäischen und weltweiten Denken.

Außer Geschichte und Erdkunde sind hauptsächlich die Fächer Religion, Philosophie, Deutsch, Biologie sowie der altsprachliche und neusprachliche Unterricht für die politische Bildung von Bedeutung.

b) Politische Bildung als Gegenstand eines besonderen Fachunterrichts

So wichtig es ist, daß die politische Bildung im Bereich der einzelnen Fächer zur Geltung kommt, so erscheint es doch darüber hinaus notwendig, an einigen Stellen, d. h. in besonderen Unterrichtsstunden das getrennt Erarbeitete ordnend zusammenzufassen und zu ergänzen.

Eine Vermehrung der Fächer und eine Erhöhung der Wochenstundenzahl sollen unter allen Umständen vermieden werden. Deshalb wird dieser zusammenfassende Unterricht in folgender Weise geregelt:

In den Klassen U II, O II und U I werden am Schluß jedes Halbjahres, in O I am Schluß des 1. Halbjahres und während eines von den Fachlehrern zu wählenden zweiten Zeitraumes drei volle Unterrichtswochen in den Fächern Geschichte und Erdkunde für die politische Unterweisung bestimmt.

	Gesch.	Erdk.	Zus.	
U II	12	6	18	Georg-Eckert-Institut für Internationale Schulbuchforschung Braunschweig Schulbuchbibliothek
O II	12	12	24	
U I	18	12	30	
O I	18	12	30	
			102 Stunden	

Der Geschichts- bzw. Erdkundelehrer unterbricht für diese Wochen den normalen Unterrichtsgang, um in diesen Stunden ausschließlich Stoffgebiete der politischen Bildung zu behandeln.

*6 Wochen sind 1/6 des Jahreskurses 1954
~1990*

Die neuen Unterrichtsreihen sollen sich hinsichtlich der Stoffauswahl organisch aus dem Jahresunterricht dieser Fächer entwickeln, indem politische Gehalte des Jahresstoffes herausgehoben und eindringlich behandelt werden. Daneben sollen die Unterrichtsreihen Gelegenheit bieten, Stoffkreise, die in dem überlieferten Kanon der Fächer nicht genügend zur Geltung kommen, zu behandeln, z. B. die Verfassungskunde. Auch der Rechtsunterricht, dessen vorläufige Gestaltung der RdErl. vom 24. 3. 1955 — II E gen 28 — 271/55 — geregelt hat, läßt sich mit diesem Unterricht verbinden.

Daß die politische Unterweisung nicht in bloße Stoffsammlung und Wissensvermittlung verflacht, sondern geistige Gehalte heraushebt und erzieherisch auswertet, wird das dauernde Bemühen des Lehrers erfordern.

Im Abschnitt III werden Leitthemen aufgeführt, an denen sich die Unterrichtsreihen im Geschichts- und Erdkundeunterricht der Klassen UI bis OI orientieren sollen.

Bei allen Themen, besonders auch bei denen, die für die Unterrichtsreihen des Geschichtsunterrichts bestimmt sind, ist die Verbindung zur Gegenwart und zu den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Bundesrepublik und der SBZ herzustellen: eine isolierte historische Behandlung wird der Aufgabe der politischen Bildung und Erziehung nicht gerecht. Für die Frauenoberschule ist eine sinngemäße Abwandlung der Themen, entsprechend ihrem andersartigen Geschichtslehrplan, erforderlich.

Von den drei für die Klassen OII und UI aufgeführten Themen ist die Behandlung von zwei nach Wahl des Fachlehrers verbindlich; auf Untersekunda und Oberprima sind die beiden aufgeführten Themen zu behandeln. Die Leistungen der Schüler in diesen Unterrichtsreihen sind bei der Festsetzung des Geschichts- und Erdkundeprädikates als wesentlich zu berücksichtigen. Die Kenntnis der wichtigsten Tatsachen und Probleme aus den behandelten Themenkreisen wird in der Reifeprüfung erwartet. In jeder Geschichts- und Erdkundeprüfung ist deshalb eine Aufgabe aus dem Bereich der politischen Bildung und Erziehung zu stellen.

c) Politische Bildung als Gegenstand von Arbeitsgemeinschaften

Die freien Arbeitsgemeinschaften der Primen für Gegenwartskunde bleiben bestehen und werden besonders empfohlen. Es wird ferner erwartet, daß alle Gvmnasien auch für UII, mit der erfahrungsgemäß die Schulzeit für viele Schüler endet, gemäß den Richtlinien für Geschichte eine Arbeitsgemeinschaft für politische Bildung einrichten.

Für die Arbeitsgemeinschaften gilt das für den politischen Fachunterricht in Geschichte und Erdkunde betr. Stoffauswahl und Unterrichtsziel Gesagte sinngemäß. Darüber hinaus soll in den Arbeitsgemeinschaften Gelegenheit gegeben sein, sorgsam ausgewählte Gegenwartsfragen möglichst an Hand von Unterlagen mit den Schülern zu erörtern. Besichtigungen von Betrieben und sozialen Einrichtungen, Besuch von Gerichtsverhandlungen, unter Umständen auch Teilnahme an Sitzungen des Gemeinde-, Landes- oder Bundesparlamentes und dergleichen mehr können wertvolle Ergänzung der unterrichtlichen Arbeit sein.

Sie bieten eine vorzügliche Möglichkeit, die politischen und sozialen Lebenserfahrungen der Schüler durch Anschauung zu weiten und im Unterricht die neuen Erfahrungen durch geistige Klärung zu tieferen Einsichten werden zu lassen.

III.

Zur Methodik

1. Grundsätze

Sowohl der politische Fachunterricht in Geschichte und Erdkunde als auch die Arbeitsgemeinschaften müssen der Eigentätigkeit der Schüler weiten Raum geben. Schülerreferate, möglichst im freien Vortrag, offenes Unterrichtsgespräch und vor allem Diskussionen unter der sachkundigen Leitung des Lehrers sollen im Unterricht vorherrschen. Von den Möglichkeiten, den Schüler zum kritischen Verständnis der Welt der SBZ zu führen, sei besonders die eine herausgehoben, Lehrbücher der SBZ (besonders der Geschichte) mit unseren Schulbüchern zu vergleichen.

Der Lehrer hat sich parteipolitischer Beeinflussung der Schüler zu enthalten. Andererseits braucht er seine persönliche politische Überzeugung nicht zu verleugnen; wenn er sie äußert, dann so, daß sie als seine persönliche Meinung erscheint und daß die Schüler in der Gewißheit heranwachsen, ihre eigenen Ansichten frei äußern und vertreten zu können. Bei der Aufstellung der Anstaltslehrpläne ist darauf zu achten, daß in allen Fächern der politischen Durchdringung des Stoffes erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt wird und daß Möglichkeiten einer Konzentration der Fächer genutzt werden können. Die Aufgaben und Stoffe des politischen Fachunterrichts sind im Plan des Geschichts- und Erdkundeunterrichts gesondert aufzuführen. Die Benutzung eines Lehrbuches wird empfohlen.

Im übrigen sollen sich die Initiative, die Aktivität und die Selbstverantwortlichkeit der einzelnen Anstalten und der einzelnen Lehrer frei entfalten können. Kein Teilgebiet der Bildungs- und Erziehungsarbeit der höheren Schule braucht so sehr Freiheit und die Möglichkeit individueller Gestaltung wie die politische Bildung und Erziehung.

Es wird den Direktoren zur Pflicht gemacht, der Durchführung dieses Erlasses besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2. Leitthemen:

a) für die politische Bildung im Geschichtsunterricht: Untersekunda

1. Die antiken Staatsformen im Vergleich mit modernen Staatsformen (insbesondere Bundesrepublik und SBZ).
2. Soziale Fragen und ihre wirtschaftlichen Voraussetzungen (Ausgangspunkt: antike Geschichte).

Obersekunda

1. Wesen und Formen der Selbstverwaltung im Mittelalter (z. B. Genossenschaft, Zunft, Stadt) und in der neueren Zeit.
2. Rechtswesen: Grundbegriffe des privaten und öffentlichen Rechtswesens; Rechtsordnung und Rechtsübung der Bundesrepublik und der SBZ.
3. Weltreichsideen. Zwischen- und überstaatliche Ordnungen.

Unterprima

1. Verhältnis von Staat und Kirche.
2. Die Menschenrechte. Geistige Begründung und historische Verwirklichung. Vergleich der Bundesrepublik und der SBZ.
3. Geistige Grundlagen und historische Entwicklung der modernen Wirtschaftsformen.

Oberprima

1. Der Sozialismus. Ursprung und Erscheinungsformen bis heute. Theorie und Praxis des Bolschewismus.
2. Der moderne Staat und das Problem der Macht.

b) für die politische Bildung im Erdkundeunterricht: Untersekunda

1. Die Teilung Deutschlands.
2. Der Europagedanke.

Obersekunda

1. Unterentwickelte Gebiete.
2. Der Mensch als Gestalter der Landschaft.
3. Der Mensch in den Lebensgemeinschaften Familie, Volk, Menschheit. Vergleich zwischen Bundesrepublik und SBZ.

Unterprima

1. Verflechtung Deutschlands mit der Weltwirtschaft.
2. Wirtschaftssysteme, besonders der Bundesrepublik und der SBZ.
3. Wandel des politischen und wirtschaftlichen Weltbildes in der Gegenwart.

Oberprima

1. Bevölkerungs- und Siedlungsprobleme Gesamtdeutschlands und Europas.
2. Die Großmächte.

IV.

Literaturhinweis

Aus Raumgründen hier nicht wiedergegeben. Vergl. hierzu das Amtsblatt des Kultusministeriums NRW, Nr. 9 vom 1. September 1956, Seite 129.

Spranger, Jalemsch (1953) Ansatzebeilage